

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Juni 1974	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 74	Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Baunatal GVBl. II 362-32	255
27. 5. 74	Sechste Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung GVBl. II 231-42	257
31. 5. 74	Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf GVBl. II 362-33	257
31. 5. 74	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit . . . GVBl. II 91-28	258
17. 5. 74	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zur Gewährung eines Härteausgleichs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz GVBl. II 314-11	259
21. 5. 74	Hafenpolizeiverordnung GVBl. II 63-5	260
22. 5. 74	Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen GVBl. II 210-33	270

Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Baunatal*)

Vom 31. Mai 1974

Auf Grund des § 53 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, wird das in der Anlage näher be-

zeichnete Gebiet als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 362-32

Anlage

Anlage zu § 1

Verzeichnis der Flurstücke im Entwicklungsbereich Baunatal

1. Gemarkung Altenbauna:
- Flur 3 Flurstück Nr. 19/8, 19/11, 19/48, 51/1, 57, 58/1, 58/3, 68/1, 68/2, 70/1, 74/1, 77/2, 83/3, 128, 130, 132, 133/2, 137/1, 152, 153/1, 154, 168/137, 169/53, 171/56, 172/56, 178/125, 179/127, 180/129, 181/131, 182/151, 209/40, 262/145, 275/56, 276/56, 277/56, 278/56
2. Gemarkung Altenritte:
- Flur 1 Flurstück Nr. 81/1, 81/2, 138/81, 139/82, 140/78, 141/79, 143/84, 146/12, 147/112
- Flur 3 Flurstück Nr. 41/1, 41/2, 41/3, 43/2, 43/7, 43/8, 44, 46/1, 48/1, 51/1, 52, 53, 61/3, 62/4, 62/5, 63/1, 65/1, 65/2, 66/4, 66/5, 75/1, 79/1, 79/2, 80/1, 83/1, 86/1, 88 bis 92, 97, 98, 99/1, 99/2, 99/3, 99/6, 100 bis 102, 105, 106, 115 bis 117, 118/1, 119, 126/42, 127/41, 130/42, 131/41, 132/41, 133/41, 134/41, 135/41, 142/43, 143/43, 153/73, 154/74, 161/86, 166/118, 180/47, 182/42, 183/42, 184/86, 186/87, 236/62, 237/62
3. Gemarkung Großenritte:
- Flur 4 Flurstück Nr. 84/61, 93/8, 94/1, 95/2, 96/6, 96/7, 96/10, 98, 99, 101/3, 102/1, 107, 108, 109/3, 109/4, 129/96
- Flur 5 Flurstück Nr. 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 19 bis 21, 23 bis 25, 26/1, 28/1, 30, 31, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 41/1, 109 bis 111, 114, 122/22, 123/22, 124/22, 139/35, 140/36, 143/37, 152/42, 153/43, 169/41, 267/18, 268/18, 271/18
- Flur 9 Flurstück Nr. 60/2
- Flur 18 Flurstück Nr. 2/3, 2/9, 4/1, 6/1, 7/3, 10, 23, 25/1, 27 bis 29, 32, 33, 33/1, 36, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 46/1, 49/1, 53/1, 55, 56/1, 59/1, 60 bis 64, 65/1, 65/2, 66 bis 70, 72, 74, 75, 80 bis 82, 84, 85, 91/30, 93/31, 95/35, 96/37, 99/59, 108/1, 110/43, 111/43, 112/1, 113/1, 117/1, 118/1, 123/42, 124/42, 136/31, 137/31
- Flur 19 Flurstück Nr. 5, 7/1, 8 bis 12, 29, 34, 37, 38, 56/39
4. Gemarkung Kirchbauna:
- Flur 1 Flurstück Nr. 17/3, 17/4, 19/1, 111/18, 112/18, 113/18, 120/84, 123/100, 126/15, 131/84, 159/19
- Flur 2 Flurstück Nr. 88/1, 89/1, 91 bis 94, 96/1, 97, 98, 118/3, 118/4, 118/7, 118/8, 124, 125, 145, 166/99, 167/99, 168/99, 172/122, 189/118, 192/118, 193/118, 194/118, 195/118, 196/118, 197/118, 198/118, 224/118, 225/118, 226/118, 228/118, 229/118, 230/118, 253/118, 255/118, 256/118, 257/118, 258/118, 259/118, 260/118, 261/118, 262/118, 263/118, 310/118, 311/118, 314/118, 315/118, 325/118, 327/118, 328/118, 350/118, 351/118

**Sechste Hessische Verordnung
über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung*)**

Vom 27. Mai 1974

Auf Grund des § 19 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), wird verordnet:

§ 1

Einer Genehmigung für den Bodenverkehr nach § 19 des Bundesbaugesetz-

zes bedarf es in den in der Anlage aufgeführten Gemeinden nicht.

§ 2

(1) Die Fünfte Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung vom 17. August 1972 (GVBl. I S. 317¹⁾) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 27. Mai 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

^{*)} GVBl. II 231-42
¹⁾ GVBl. II 231-40

Anlage zu § 1

Gemeinden ohne Bodenverkehrsüberwachung

I. Regierungsbezirk Darmstadt		Ransel	Wollmerschied
Dillkreis		Stephanshausen	
Arborn	Offdilln	Main-Kinzig-Kreis	
Erdbach	Roth	Züntersbach	
Gusternhain	Seilhofen	Untertaunuskreis	
Hirschberg	Simmersbach	Bechtheim	Niederseelbach
Nenderoth	Waldaubach	Egenhahn	Oberauhoff
Odersberg	Weidelbach	Görsroth	Oberjosbach
Landkreis Gießen		Hilgenroth	Oberseelbach
Arnsburg	Lindenstruth	Lindschied	Wallrabenstein
Ettingshausen			
Rheingaukreis		II. Regierungsbezirk Kassel	
Hallgarten	Presberg	Landkreis Kassel	
		Breuna	Habichtswald

**Verordnung
über die Überlassung von Sozialwohnungen
in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf*)**

Vom 31. Mai 1974

Auf Grund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 138) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Verfügungsberechtigte darf eine frei oder bezugsfertig werdende neugeschaffene öffentlich geförderte Wohnung (§ 1 des Wohnungsbindungsgesetzes) in den in der Anlage genannten kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden nur einem Woh-

nungsuchenden überlassen, der von der kreisfreien Stadt oder von der kreisangehörigen Gemeinde benannt worden ist.

(2) Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungsuchende zur Auswahl zu benennen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes erforderlich sind; der Vorlage einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht. Für die Benennung gelten § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes sinngemäß.

^{*)} GVBl. II 362-33

Anlage

(3) Die zuständige Stelle hat Wohnungsuchende nach der sozialen Dringlichkeit ihrer Bewerbung zu benennen. Eine Bewerbung ist insbesondere dann sozial dringlich, wenn der Wohnungsuchende unzureichend untergebracht ist oder wenn er seinen gegenwärtigen Wohnraum unverschuldet räumen muß.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentlich geförderte Wohnungen, deren Bau auch mit einem Arbeitgeberdarlehen

oder mit einem Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes gefördert wurde, und nicht für öffentlich geförderte Mietwohnungen in Eigenheimen. Für die in Satz 1 genannten Wohnungen bleibt § 4 des Wohnungsbindungsgesetzes unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

Anlage zu § 1

Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf:

A. Kreisfreie Städte:

Frankfurt am Main
Gießen
Offenbach am Main
Wiesbaden

B. Kreisangehörige Gemeinden:

Bad Vilbel
Dietzenbach

Eschborn
Kelsterbach
Langen
Neu-Isenburg
Pfungstadt
Rüsselsheim
Schwalbach a. Ts.
Sprendlingen

Verordnung

über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte,
Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit*)

Vom 31. Mai 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1725), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicher-

heitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) sowie § 719 a der Reichsversicherungsordnung ist für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes ist für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt, im übrigen der Regierungspräsident.

*) GVBl. II 91-28

§ 3

Zuständige Behörde nach § 12, § 13 Abs. 2 und 3, § 18 des Bundesgesetzes ist für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 4

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrig-

keiten nach § 20 des Bundesgesetzes ist für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 am 1. Dezember 1974 in Kraft. § 1 tritt am Tage nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen zur Gewährung eines
Härteausgleichs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz¹⁾**

Vom 17. Mai 1974

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 365), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 29. Januar 1974 (GVBl. I S. 86) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Befugnisse zur Gewährung eines Härteausgleichs in den in § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes genannten Fällen werden den Landräten als Behörden der Landesverwaltung, den kreisfreien Städten und den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 22. Oktober 1957 (GVBl. S. 143) bestimmten kreisangehörigen Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffende Fragen vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 149) findet auf die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe entsprechende Anwendung.

§ 2

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Wehrpflichtige zur Zeit seines Dienst Eintritts seinen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) oder, in Ermangelung eines solchen, seinen ständigen Aufenthalt gehabt hat.

§ 3

Die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen zur Gewährung eines Härteausgleichs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 28. Juni 1965 (GVBl. I S. 155)⁴⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 1974

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ GVBl. II 314-11
⁴⁾ GVBl. II 314-6

Hafenpolizeiverordnung*)

Vom 21. Mai 1974

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung anderer Vorschriften
- § 3 Verhalten im Hafen
- § 4 Betreten der Fahrzeuge, Flöße oder schwimmenden Anlagen durch Beauftragte der Hafenbehörde
- § 5 Sonderrechte

ZWEITER TEIL

Hafenbetrieb

- § 6 Erlaubnis zum Einlaufen Aufenthaltsbeschränkungen
- § 7 Anmeldung
- § 8 Sicherungsmaßnahmen auf Fahrzeugen
- § 9 Schlepp- und Schubverkehr
- § 10 Durchfahren von Brückenöffnungen
- § 11 Stilllegen von Fahrzeugen
- § 12 Liegeplätze
- § 13 Festmachen
- § 14 Landgänge
- § 15 Besatzung und Bewachung der Fahrzeuge und Flöße
- § 16 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ladebäumen und Ketten
- § 17 Laden und Löschen
- § 18 Beseitigung störender Gegenstände

DRITTER TEIL

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- § 19 Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen
- § 20 Sicherheitsvorschriften gegen Feuer- und Explosionsgefahr an Land
- § 21 Verhalten bei Gefahr
- § 22 Ordnung im Hafen
- § 23 Reinhaltung des Hafens
- § 24 Beseitigung von Stoffen und Gegenständen
- § 25 Eigenversorgung mit Treibstoff

VIERTER TEIL

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR (Klasse III a)

- § 26 Allgemeines
- § 27 Umschlagstellen für gefährliche Güter
- § 28 Vorkehrungen für Gefahrenfälle
- § 29 Schlepp- und Schubverkehr
- § 30 Liegeplätze
- § 31 Umschlagstellen
- § 32 Festmachen von Fahrzeugen
- § 33 Umschlag bei Nacht
- § 34 Fluchtwege
- § 35 Laden und Löschen
- § 36 Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer
- § 37 Tankverschlußdeckel
- § 38 Aufenthalt an Bord
- § 39 Aufsicht
- § 40 Wache
- § 41 Umschlagleitungen
- § 42 Elektrische Schutzmaßnahmen
- § 43 Gewässerschutz
- § 44 Verhalten nach dem Umschlag
- § 45 Reinigen und Entgasen

FÜNFTER TEIL

Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen im Sinne des ADNR (Klasse I d)

- § 46 Anwendung anderer Vorschriften und Abstand beim Umschlag

SECHSTER TEIL

Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne des ADNR

- § 47 Meldepflicht und Umschlag

SIEBENTER TEIL

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

- § 48 Sorgfaltspflicht
- § 49 Sicherheitsvorkehrungen

ACHTER TEIL

Schlußvorschriften

- § 50 Hafenbehörde
- § 51 Ausnahmen
- § 52 Ordnungswidrigkeiten
- § 53 Inkrafttreten

*) GVBl. II 63-5

Auf Grund der §§ 35 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 160), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Häfen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die öffentlichen Häfen und die öffentlichen Umschlagstellen sowie die nichtöffentlichen Häfen und nichtöffentlichen Umschlagstellen, in denen gefährliche Güter im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)-(Anlagenband zum Bundesgesetzbl. 1971 I Nr. 119 vom 1. Dezember 1971) nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung zur Einführung des ADNR und über die Ausdehnung des ADNR auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. 1973 I S. 9), umgeschlagen werden.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Technik kann bestimmen, daß auf die von ihm bestimmten Häfen und Umschlagstellen von nicht erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung diese Polizeiverordnung nicht anzuwenden ist. Die Häfen und Umschlagstellen, für die diese Polizeiverordnung gilt, werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.

(3) Diese Polizeiverordnung gilt nicht für die Häfen, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von der Deutschen Bundesbahn unmittelbar betrieben werden oder die ausschließlich der Verwaltung der Bundeswasserstraßen dienen.

§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung finden die nachstehenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Strafbestimmungen und unbeschadet der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9) und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen in Hafengebieten Anwendung, die nicht Teile von Bundeswasserstraßen sind:

1. in allen Häfen

- a) das ADNR nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung zur Einführung des ADNR und über die Ausdehnung des ADNR auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom

23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. 1973 I S. 9);

- b) die Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, vom 12. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1847);
- c) die Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1775);

2. in den Häfen am Rhein

- a) die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. I Nr. 87 vom 8. September 1970), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 11);
- b) die §§ 1.03 und 1.04 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. I Nr. 87 vom 8. September 1970), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1619);
- c) die Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1980);

3. in den Häfen am Main, am Neckar, an der Lahn, an der Weser und an der Fulda

- a) die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. I Nr. 20 vom 13. März 1971), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2445);
- b) die Verordnung über die Schiffsicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung) vom 18. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 769), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1697).

(2) Die Begriffsbestimmungen der in Abs. 1 genannten Vorschriften gelten auch für diese Polizeiverordnung.

§ 3

Verhalten im Hafen

(1) Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Hafenbehörde kann im Einzelfall oder allgemein solchen Personen, die am Hafenverkehr oder am Hafenbetrieb nicht beteiligt sind, den Aufenthalt im und den Zutritt zum Hafen verbieten.

(3) Unbefugten ist verboten

1. sich innerhalb des Drehbereichs von Kränen aufzuhalten,
2. Bahngleise, Kran- oder sonstige Verladeanlagen zu betreten,
3. Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen oder Schleifleitungen aufzuheben oder zu belegen,
4. Betriebseinrichtungen zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(4) Fahrzeuge dürfen nur über einen für den Personenverkehr bestimmten Zugang betreten oder verlassen werden. Das Betreten oder Verlassen darf nur gestattet werden, wenn das Fahrzeug festliegt.

§ 4

Betreten der Fahrzeuge, Flöße oder schwimmenden Anlagen durch Beauftragte der Hafenbehörde

Schiffsführer, Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte haben zu dulden, daß die Bediensteten der Hafenbehörde und der Wasserschutzpolizei im Rahmen der geltenden Gesetze die Fahrzeuge, Flöße oder schwimmenden Anlagen betreten, die nicht unter Zolverschluß stehenden Räume besichtigen und mitfahren. Sie haben auf Anforderung einen sicheren Landgang anbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen. Über Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord haben sie Auskunft zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

§ 5

Sonderrechte

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung und den Anordnungen der Hafenbehörde befreit, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben unter gebührender Beachtung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dringend geboten ist.

Z WEITER TEIL

Hafenbetrieb

§ 6

Erlaubnis zum Einlaufen
Aufenthaltsbeschränkungen

(1) Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen, die

1. zu sinken drohen,
2. brennen, bei denen Brandverdacht besteht oder bei denen nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, daß dieser völlig gelöscht ist,

3. Stoffe im Sinne der Anlagen 9, 10 und 11 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung oder der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung geladen haben, oder nichtentgaste Fahrzeuge, deren letzte Ladung aus Gütern dieser Art bestanden hat, sofern nicht der Hafen für den Umschlag dieser Stoffe zugelassen und bestimmt ist,

4. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder erheblich behindern können. Hierzu gehören insbesondere Landebrücken, Bootshäuser, Bagger, Schwimmkräne, Werkstatt-, Wohn- und Restaurationsschiffe und Flöße,

5. zum Verschrotten vorgesehen sind,

6. nach dem Gesetz vom 1. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 865) über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften besonderen Maßnahmen unterliegen,

dürfen in einen Hafen nur einlaufen, wenn eine Erlaubnis der Hafenbehörde vorliegt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Tritt einer der in Abs. 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat der Schiffsführer oder der Verfügungsberechtigte über eine schwimmende Anlage die Hafenbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Hafenbehörde kann die nach den Umständen des Falles erforderlich erscheinenden Maßnahmen zur Sicherung des Hafenbetriebes oder zur Abwehr von Gefahren, insbesondere auch das Auslaufen von Fahrzeugen aus dem Hafen, anordnen. Vor Erlaß von Anordnungen, deren Vollzug den Verkehr auf einer Bundeswasserstraße gefährden oder behindern kann, ist die Zustimmung des Wasser- und Schiffsamtes einzuholen.

(3) Den Fahrzeugen, denen nach Abs. 1 Nr. 2 die Erlaubnis zum Einlaufen in den Hafen versagt wird oder die nach Abs. 2 zum Auslaufen aus dem Hafen aufgefordert werden, ist von der Hafenbehörde ein Liegeplatz so anzuweisen, daß die Feuerwehr vom Land aus Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen durchführen kann. Der Liegeplatz ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr und im Benehmen mit dem Wasser- und Schiffsamt zu bestimmen.

(4) Die Hafenbehörde kann den Hafen ganz oder teilweise, insbesondere für bestimmte Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen, sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze voll belegt sind oder Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies gebieten.

§ 7

Anmeldung

(1) Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern oder Verfügungsberechtigten unverzüglich nach der Einfahrt unter

Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form bei dieser anzumelden.

(2) Keiner Anmeldung bedürfen

1. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
2. die im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimateten
 - a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
 - b) Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
 - c) Lotsenfahrzeuge,
 - d) Fischerei- und Sportfahrzeuge,
3. Militärfahrzeuge.

(3) Die Hafenbehörde kann von der Meldepflicht nach Abs. 1 im Einzelfall oder allgemein Befreiung erteilen.

§ 8

Sicherungsmaßnahmen auf Fahrzeugen

(1) Auf festgemachten Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit Schäden beim Vorbeifahren anderer Fahrzeuge vermieden werden.

(2) Im Hafen dürfen keine Gegenstände über die Bordwand ragen, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind. Anker sind ausreichend gesichert klar zum Fallen zu halten; sie müssen sich in der Lage befinden, die eine Beschädigung anderer Fahrzeuge, Flöße, schwimmender Anlagen oder der Hafenanlagen ausschließt.

§ 9

Schlepp- und Schubverkehr

(1) Mit Fahrzeugen, die nicht von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppverkehr zugelassen sind, dürfen außer in Notfällen Schlepparbeiten nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ausgeführt werden. Das gilt nicht in Hafengebieten, die Teil einer Bundeswasserstraße sind.

(2) Die Einrichtungen zum Schleppen dürfen die Sicherheit der Fahrzeuge und der Personen an Bord nicht beeinträchtigen. Die Steuerfähigkeit und die Stabilität des schleppenden Fahrzeuges müssen auch beim Schleppen ausreichend sein. Die Schleppverbindung muß schnell und sicher gelöst werden können. Bei Verwendung von Sicherheits-schlepphaken muß die Schlepptrosse, auch wenn Kraft darauf steht, jederzeit vom Ruderstand aus geslipt werden können.

(3) Fahrzeuge mit Fahrgästen an Bord dürfen nur in Notfällen geschleppt werden oder ein anderes Fahrzeug schleppen. Dies gilt nicht für die aus Sportbooten zusammengestellten Kleinschleppzüge.

(4) Bei schleppenden Fahrzeugen müssen die Anhänge so bemessen und

so geführt werden, daß unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchgeführt werden können.

(5) Auf einem geschleppten Fahrzeug muß während der Fahrt das Ruder ständig mit einer geeigneten Person besetzt sein. Für nebeneinander geschleppte und fest miteinander verbundene Schuten ist die Besetzung mit einer geeigneten Person ausreichend; dies gilt nicht für Hafengebiete, die Teil einer Bundeswasserstraße sind.

(6) Soweit Fahrzeuge und Flöße im Hafen nicht sicher manövriert werden können, ist für ausreichende Schlepperhilfe zu sorgen.

(7) Fahrzeuge ohne wirksame Ruder müssen beim Schleppen gegen Gieren gesichert sein.

(8) Miteinander verbundene Fahrzeuge dürfen nicht ohne vorherige Verständigung zwischen den Fahrzeugführern losgeworfen werden.

(9) Die Abs. 1 bis 8 gelten für den Schubverkehr entsprechend.

§ 10

Durchfahren von Brückenöffnungen

(1) Brückenöffnungen dürfen nur durchfahren werden, wenn die im Einzelfall zugelassenen Maße nicht überschritten werden.

(2) Die Geschwindigkeit muß nötigenfalls so vermindert werden, wie es die Erhaltung der Steuerfähigkeit noch zuläßt. Zum Absetzen von Brückenanlagen dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die diese Anlagen nicht beschädigen können. Vor Brückenöffnungen wartende Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen dürfen das Fahrwasser nicht sperren.

§ 11

Stillegen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die aus dem Verkehr gezogen und stillgelegt worden sind, müssen in einem Zustand erhalten werden, der ihre Schwimmfähigkeit gewährleistet.

(2) Die Absicht, ein Fahrzeug im Hafengebiet stillzulegen, ist der Hafenbehörde mitzuteilen. Die Hafenbehörde kann das Verbleiben eines stillgelegten Fahrzeuges im Hafen von der Beibringung eines Gutachtens über die Schwimmfähigkeit abhängig machen.

§ 12

Liegeplätze

(1) Die Hafenbehörde kann bestimmte Liegeplätze zuweisen. Hierbei kann sie mehrere Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen nebeneinander legen. Diese Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden.

(2) Auf Anordnung der Hafenbehörde hat der Schiffsführer oder Verfügungsberechtigte zu verholen.

§ 13

Festmachen

(1) Zum Festmachen von Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen dürfen nur die dazu bestimmten Vorrichtungen benutzt werden. Bei mehrpfähligen Dalben sind die Leinen oder Drähte um die ganze Pfahlgruppe zu legen oder an einer dafür vorgesehenen Vorrichtung zu befestigen. Das Einhaken oder Einpicken in hölzerne Bauteile ist verboten. Die Fahrzeuge sind nach Möglichkeit so festzumachen, daß ihr Bug nach der Hafenausfahrt zeigt.

(2) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder Flößen und nur nach der Landseite zu festgemacht werden.

(3) Ein festgemachtes Fahrzeug, Floß oder eine festgemachte schwimmende Anlage darf nur bei Gefahr im Verzuge ohne Einverständnis des Schiffsführers oder des Verfügungsberechtigten losgeworfen werden. In diesem Falle sind der Schiffsführer oder der Verfügungsberechtigte und die Hafenbehörde sofort zu unterrichten.

§ 14

Landgänge

(1) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern müssen verkehrssicher sein. Sie sind bei Dunkelheit erforderlichenfalls zu beleuchten. Die Beleuchtung ist so anzubringen, daß der Verkehr nicht durch Verwechslung mit anderen Lichtzeichen oder durch Blendung gestört wird.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Verfügungsberechtigten der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge, Flöße oder schwimmenden Anlagen das Überlegen von Laufstegen in dem Umfange, wie es zur Abwicklung eines sicheren Verkehrs mit dem Land unbedingt erforderlich ist, sowie das Hinüberbringen von Gütern und das Passieren von Personen dulden.

§ 15

Besatzung und Bewachung der Fahrzeuge und Flöße

(1) Fahrzeuge und Flöße müssen beim Verholen ausreichend besetzt sein. Wird ein Fahrzeug oder Floß im Hafengebiet ohne ausreichende Besatzung verholt, so kann die Hafenbehörde auf Kosten der Schiffsführung die zur Manövrierfähigkeit erforderlichen Zusatzkräfte an Bord einsetzen.

(2) Der Schiffsführer hat für die Zeit seiner Abwesenheit einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Der Vertreter muß kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug und seine Ladung Auskunft geben können.

(3) Für nichtbewohnbare aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge, die nachts ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde eine ortsansässige, für das Fahrzeug verantwortliche Person zu benennen. Die Hafenbehörde kann diese Regelung im Einzelfalle auch für bewohnbare, aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge anordnen.

(4) Abs. 2 findet auf die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Fahrzeuge keine Anwendung.

§ 16

Ausbringen von Leinen, Drähten, Ladebäumen und Ketten

(1) Der Verkehr im Hafen darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte, Ladebäume oder Ketten nur kurzfristig und nur insoweit behindert werden, als dies beim Manövrieren der Schiffe oder bei Bauarbeiten unvermeidbar ist.

(2) Ausgebrachte Leinen, Drähte, Ladebäume oder Ketten sind bei Tage durch Markierungen, bei Dunkelheit zusätzlich durch Beleuchtung kenntlich zu machen. Sie sind einzuholen oder auf den Grund zu fieren, wenn es der Verkehr erfordert.

§ 17

Laden und Löschen

(1) Im Hafengebiet darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen geladen und gelöscht werden.

(2) Die Schiffsführer müssen dulden, daß über ihre Fahrzeuge hinweg in schiffsüblicher Weise geladen oder gelöscht wird.

(3) Landfahrzeuge und schwere Güter müssen, soweit nicht die Hafenbehörde Ausnahmen zuläßt, von der Uferkante (Kaimauerkante) in einem Abstand von mindestens zwei Metern abgestellt werden. Ufer, Treppen und Krangleise sind freizuhalten.

(4) Auf Kaianlagen oder Rampen, über die eine Eisenbahn geführt wird, dürfen Güter nur im Abstand von mindestens zwei Metern und fünfzig Zentimetern, gemessen von der Mitte des nächsten Gleises, gelagert werden.

(5) Wird mit Raupengreifern aus Fahrzeugen be- oder entladen, so sind diese Greifer in genügendem Abstand von der Kaimauerkante aufzustellen und so zu sichern, daß ein unbeabsichtigtes Drehen der Raupen zum Schiff hin mit Sicherheit verhindert wird.

(6) Die für den Umschlag Verantwortlichen haben alle Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Hafens zu verhindern. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Hafenanlagen nach Benutzung in Ordnung gebracht und gegebenenfalls gesäubert werden.

(7) Güter dürfen nicht umgeschlagen werden, wenn die weitere Beförderung oder das Entladen am Bestimmungsort bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften nicht entspricht.

§ 18

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Wasser gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder ein Verflachen der Hafengewässer verursachen können, sind von den für das Laden und Löschen Verantwortlichen aus dem Wasser zu entfernen oder entfernen zu lassen. Ist die sofortige Entfernung nicht möglich, so haben die Verantwortlichen für die Warnung anderer zu sorgen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen die Gegenstände in Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind, so hat die Hafenbehörde der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsbehörde des Bundes unverzüglich Mitteilung zu machen.

DRITTER TEIL

Allgemeine
Sicherheitsvorschriften

§ 19

Gebrauch von Feuer auf
Fahrzeugen, Flößen oder
schwimmenden Anlagen

(1) Auf Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in gesicherten Feuerstellen und solchen Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotten getrennt sind. Feuer ist unter Aufsicht zu halten. Flammenlicht ist nur in geschlossenen oder fest angebrachten Leuchten mit Brennstoffbehältern aus Metall zulässig.

(2) In gedeckten Laderäumen und in der Nähe offener Ladeluken sind das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer verboten.

(3) Pech, Teer, Harz oder Öl darf an Bord nur auf freiem Deck bei geschlossener Luke und in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. Feuer darf hierbei nur auf einer Unterlage aus Sand, Stein oder Erde brennen und muß ständig beaufsichtigt werden. Behälter, aus denen Flüssigkeiten beim Erhitzen überlaufen können, sind in eine Wanne aus nicht brennbarem Stoff zu stellen.

(4) Soweit ausreichender Feuerschutz gewährleistet ist, kann die Hafenbehörde für Werftarbeiten und Instandsetzungen sowie zum Trocknen und Konservieren von Laderäumen Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 20

Sicherheitsvorschriften gegen
Feuer- und Explosionsgefahr an
Land

(1) In den Kaischuppen, auf ihren Rampen und Zugängen sowie auf Plätzen, auf denen explosive, selbstentzündliche oder leicht brennbare Güter gelagert oder gelöscht werden, ist das Rauchen und das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers verboten.

(2) Auf Kaianlagen und Anlegebrücken, die dem Personenverkehr dienen, dürfen Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten nicht gelagert werden.

(3) Das Unterhalten von offenem Feuer, das Löten, Schweißen und das Arbeiten mit Brennern ist in der Nähe von feuergefährlichen Gütern oder Behältern, in denen feuergefährliche Stoffe oder Gegenstände befördert worden sind, verboten.

§ 21

Verhalten bei Gefahr

(1) Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind der Hafenbehörde und der Feuerwehr unverzüglich zu melden.

(2) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Fahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, es sei denn, daß es ihnen wegen erheblicher eigener Gefährdung nicht zuzumuten ist.

(3) Beschädigungen an Schiffen, Havarien, das Sinken von Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen sowie schwere Unfälle und Todesfälle an Bord sind der Hafenbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 22

Ordnung im Hafen

(1) Netze und Fischkästen dürfen nur so ausgelegt werden, daß sie den Hafetrieb nicht behindern.

(2) Feuerwerke, Wettfahrten, Wasserskifahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen im Hafen bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

(3) Leuchtzeichen, Tafeln, Schilder oder ähnliche Gegenstände dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde angebracht werden. Anderweitige Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Es ist verboten, an den durch eine Hinweistafel als Pegel bezeichneten Anlagen festzumachen oder deren Betrieb durch Sog, Schwall oder in sonstiger Weise zu stören oder zu behindern.

(5) Die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt noch mißbräuchlich benutzt werden.

(6) Die Fahrwege im Hafen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, dürfen mit Straßenfahrzeugen nur zur Verkehrsbedienung der Anlieger benutzt werden.

(7) Im Hafen darf außerhalb der zum Baden freigegebenen Wasserflächen nicht gebadet werden.

§ 23

Reinhaltung des Hafens

(1) Teer, Öle, Fette, ölhaltiges Wasser, Öl- und Fettrückstände oder flüssige Brennstoffe dürfen in die Hafengewässer weder gelenzt noch sonstwie eingebracht

werden. In Ölhäfen sind Maßnahmen vorzusehen, die das Ausbreiten und Fortschwimmen von brennbaren Flüssigkeiten wirksam verhindern. Ölsperren müssen insbesondere so beschaffen sein, daß etwa auf der Wasseroberfläche in Brand geratene brennbare Flüssigkeiten nicht vom Hafen in den Flußlauf gelangen.

(2) Gegenstände jeder Art, wie Teile der Schiffsausrüstung, Hausmüll, Ballast, Draht, Eisenteile, Bauschutt, Schlacke, Asche, Tierkörper, Unrat und andere Abfälle dürfen nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen und in der von der Hafenbehörde bestimmten Weise abgelegt werden.

(3) Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 24

Beseitigung von Stoffen und Gegenständen

(1) Ist ein Stoff, ein Fahrzeug oder ein sonstiger Gegenstand in ein Hafengewässer geraten oder dort gesunken und kann dadurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Schifffahrt, gefährdet werden, so sind die Verursacher, der Schiffsführer, der Eigentümer, der Besitzer oder der Verfügungsberechtigte als Gesamtschuldner verpflichtet, unverzüglich die Gefahrenstelle auf ihre Kosten zu kennzeichnen und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung zu treffen. Sie haben ferner für die Warnung anderer zu sorgen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Warnung und zur Benachrichtigung besteht für die genannten Personen auch in den Fällen, in denen die Gefahr eines Ereignisses nach Satz 1 erkennbar droht. Liegt die Gefahrenstelle in einem Hafengebiet, das nicht Teil einer Bundeswasserstraße ist, und kommt der Eigentümer der Aufforderung zur Beseitigung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Hafenbehörde die Beseitigung auf seine Kosten vornehmen.

(2) Liegt die Gefahrenstelle in einem Hafengebiet, das Teil einer Bundeswasserstraße ist, so hat die Hafenbehörde die zuständige Wasser- und Schifffahrtsbehörde des Bundes unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 25

Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten abgegeben werden.

VIERTER TEIL

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR (Klasse III a)

§ 26

Allgemeines

Für Schiffe, auf die das ADNR Anwendung findet, gelten neben dem ADNR die Bestimmungen der §§ 27 bis 45.

§ 27

Umschlagstellen für gefährliche Güter

Umschlagstellen, die nur für den Umschlag von Stoffen bestimmter Klassen des ADNR eingerichtet oder zugelassen sind, dürfen von Fahrzeugen, die dort nicht laden oder löschen wollen, oder denen die Beförderung dieser Stoffe nicht gestattet ist, nicht angelaufen werden.

§ 28

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

(1) Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Möglichkeit zum Abschleppen sowie zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.

(2) Sie haben jederzeit eine Besatzung an Bord zu halten, die in der Lage ist, die Feuerlöschrichtungen an Bord zu bedienen oder bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.

(3) Bei Schubleichtern oder sonstigen Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb muß sichergestellt sein, daß das Fahrzeug unverzüglich aus dem Hafen geschleppt werden kann.

§ 29

Schlepp- und Schubverkehr

Zum Schleppen und Schieben von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien KX, KO, K1 und K2 geladen haben, dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Sicherheitsanforderungen an Fahrzeugen mit begrenzter Sicherheitseinrichtung im Sinne von Rn 31 104 ADNR und der Bestimmung der Rn 10 231 Abs. 2 ADNR genügen. An Land eingesetzte Geräte zum Schleppen und Schieben müssen entsprechend gesichert sein.

§ 30

Liegeplätze

(1) Fahrzeuge dürfen nur Liegeplätze benutzen, die für sie besonders eingerichtet und gekennzeichnet sind (Tankschifflichegeplätze). Andere Plätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde eingenommen werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K3 beladen sind. Die Vorschriften über die Reeden auf dem Rhein bleiben unberührt.

(2) Anderen Fahrzeugen ist die Benutzung der Tankschifflichegeplätze verboten.

§ 31

Umschlagstellen

Entzündbare flüssige Stoffe dürfen nur an den hierfür besonders eingerichteten und zugelassenen Stellen geladen und gelöscht werden. Das Laden und Löschen an anderen Stellen bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde; diese ersetzt nicht

eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

§ 32

Festmachen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge sind, wenn es die örtlichen und nautischen Verhältnisse zulassen, so festzumachen, daß der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt. Das gilt nicht für Schubverbände mit Ausnahme schiebender Selbstfahrer.

(2) Fahrzeuge müssen mit Drähten festgemacht werden.

(3) Fahrzeuge müssen so festgemacht werden, daß die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und die elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen und nicht einknicken können.

§ 33

Umschlag bei Nacht

Stoffe der Kategorien KX, KO, K1 und K2 dürfen bei Nacht nur umgeschlagen werden, wenn die Beleuchtung im Gefahrenbereich der Umschlaganlage explosionsgeschützt ist. Rn 10 453 ADNR bleibt unberührt.

§ 34

Fluchtwege

(1) Beim Umschlag muß vom Vor- und Achterdeck aus je ein Fluchtweg vorhanden sein. Ein Boot ist nur dann als Fluchtweg anzusehen, wenn es zu Wasser gelassen ist und betriebsbereit am Fahrzeug liegt und wenn sichergestellt ist, daß es im Gefahrenfall nicht mit Maschinenkraft betrieben werden kann. Mindestens ein Fluchtweg ist vom Betreiber der Umschlaganlage zur Verfügung zu stellen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K3 bestimmt sind.

§ 35

Laden und Löschen

(1) Beim Laden und Löschen von entzündbaren flüssigen Stoffen dürfen Fahrzeuge nicht unmittelbar nebeneinander oder hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Stoffen der Kategorie K3 untereinander, jedoch darf hierbei das Laden oder Löschen nicht über ein Fahrzeug hinweg erfolgen.

(2) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge müssen von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien KX, KO, K1 oder K2 laden oder löschen, einen Sicherheitsabstand von zehn Metern, gerechnet von Bordwand zu Bordwand, halten.

(3) Bei Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien KX, KO, K1 oder K2 laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von zehn Metern, gerechnet vom Schiffskörper aus, keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich nichtbeschäftigte

Personen innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Der Betreiber der Umschlaganlage hat durch besondere Warn tafeln auf diese Verbote hinzuweisen.

(4) Die Hafenbehörde kann abweichend von den Abs. 2 und 3 eine größere Breite des Sicherheitsabstandes oder der Sicherheitszone zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 36

Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht sind während des Ladens und Löschens verboten.

§ 37

Tankschlußdeckel

Die Verschlußdeckel der Tanks von Fahrzeugen, die für die Beförderung von entzündbaren flüssigen Stoffen zugelassen sind, müssen gasdicht verschlossen sein. Rn 31 422 ADNR bleibt unberührt und gilt für Fahrzeuge mit Stoffen der Kategorie K 3 entsprechend.

§ 38

Aufenthalt an Bord

(1) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, ist während des Ladens und Löschens verboten. Andere Personen, die ständig an Bord wohnen, aber für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges nicht notwendig sind, sollen sich während des Ladens und Löschens nicht an Bord aufhalten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K3 bestimmt sind.

§ 39

Aufsicht

(1) Das Laden und Löschen von Fahrzeugen hat unter verantwortlicher Aufsicht einer vom Betreiber der Umschlaganlage zu beauftragenden sachkundigen Person (Aufsichtsperson) zu erfolgen, die nicht der Besatzung des Fahrzeuges angehören darf. Die Aufsichtsperson ist der Hafenbehörde zu benennen. Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn sie sich davon überzeugt hat, daß alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorschriften an Bord und an Land eingehalten sind. Der Nachweis über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Bord wird durch Übergabe einer vom Schiffsführer auszufüllenden und zu unterschreibenden Prüfliste erbracht, soweit nicht Sicherheitsmängel offensichtlich sind. Die Verantwortlichkeit des Schiffsführers für sein Fahrzeug bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsperson hat über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Bord und an Land einen schriftlichen Nachweis zu führen, der drei Monate aufzubewahren ist.

§ 40
Wache

(1) Während des Ladens und Löschens ist an Land und an Bord je eine ständige Wache aufzustellen, die Umschlagsleitungen, Anschlußstücke und den Füllstand der Schiffstanks überwacht und darauf achtet, daß bei Gefahr sofort die Pumpen stillgelegt und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land geschlossen werden. Sie hat beim Bruch von Umschlagsleitungen und beim Austreten von Umschlagsgut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache am Land dem Betreiber der Umschlagsanlage.

(2) Die Wache an Land kann sich mit Zustimmung der Hafenbehörde einer Fernsehanlage bedienen, wenn sichergestellt ist, daß sie dadurch die ihr nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben zumindest in gleicher Weise erfüllen kann.

§ 41
Umschlagsleitungen

(1) Zum Laden und Löschen dürfen nur betriebssichere Schläuche und Gelenkrohre verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiter benutzt werden.

(2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die Prüfungen sind durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

§ 42
Elektrische Schutzmaßnahmen

(1) Die gemäß Rn 31 425 ADNR hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen erst nach dem Abschlagen der Umschlagsleitungen unterbrochen werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens weder hergestellt noch getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen verboten, soweit

nicht Gaspendelleitungen verwendet werden.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die Stoffe der Kategorie K3 laden oder löschen.

§ 43
Gewässerschutz

(1) Der Betreiber der Umschlagsanlage und der Schiffsführer haben unbeschadet der übrigen Sicherheitsvorschriften alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß entzündbare flüssige Stoffe in das Wasser oder auf das Ufer gelangen. Der Betreiber der Umschlagsanlage hat dafür zu sorgen, daß geeignete technische Einrichtungen wie Olsperren bereitgehalten werden, damit sich entzündbare flüssige Stoffe im Wasser nicht ausbreiten können.

(2) Sind während des Umschlags entzündbare flüssige Stoffe in das Wasser oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlagsanlage unverzüglich die Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen nach Weisung der zuständigen Behörden, die ausgetretenen Stoffe zu entfernen und Schäden zu beseitigen.

(3) Ladungsrest, Tankwaschwässer und Ballastwässer, die vor dem Beladen eines Fahrzeuges entfernt werden müssen, sowie den Abfall von Schiffen, hat der Betreiber der Umschlagsanlage aufzunehmen. Er hat nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften für ihre unschädliche Beseitigung zu sorgen.

§ 44
Verhalten nach dem Umschlag

(1) Nach dem Laden oder Löschen müssen alle Räume der Fahrzeuge außer den Ladetanks einer Gaskonzentrationsmessung unterworfen werden. Das Ergebnis der Gasfreiheit ist schriftlich festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrationsmessung explosible Gasluftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Wasserschutzpolizei ist sofort zu verständigen. Diese trifft die weiteren Maßnahmen.

(2) Nach Feststellung der Gasfreiheit gem. Abs. 1 haben die Fahrzeuge den Hafen unverzüglich zu verlassen oder die vorgesehenen Tankschiffiegeplätze aufzusuchen. Die Hafenbehörde kann den Aufenthalt leerer, nichtentgaster Fahrzeuge an Tankschiffiegeplätzen zeitlich beschränken.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 dürfen die Fahrzeuge an der Umschlagstelle belassen werden, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe außer Betrieb sind.

§ 45

Reinigen und Entgasen

Fahrzeuge dürfen nur an den dafür zugelassenen Stellen gereinigt und entgast werden. Für das Reinigen und Entgasen gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 35, 36 und 38 sinngemäß.

FUNFTER TEIL

Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen im Sinne des ADNR (Klasse I d)

§ 46

Anwendung anderer Vorschriften und Abstand bei Umschlag

(1) Für die Beförderung und den Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen in Tankschiffen gelten die Vorschriften für die Stoffe der Kategorien KX, KO, K1 und K2 der §§ 28 bis 45 sinngemäß.

(2) Abweichend von § 35 müssen der Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone gem. § 35 Abs. 2 und 3 fünfzig Meter betragen. Auf den Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone ist durch eine rote Tafel in der Mindestgröße von 0,80 Meter mal 0,80 Meter hinzuweisen. Die Tafel ist vom Betreiber der Umschlaganlage gut sichtbar am Ufer aufzustellen. Sie darf nur während des Umschlages gezeigt werden und muß bei Dunkelheit explosionsgeschützt beleuchtet sein.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Abs. 2 einen geringeren Sicherheitsabstand zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen, insbesondere durch automatische Schnellschlußeinrichtungen an Land und an Bord, eine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

SECHSTER TEIL

Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne des ADNR

§ 47

Meldepflicht und Umschlag

Für die Beförderung und den Umschlag von sonstigen gefährlichen Gütern im Sinne des ADNR, die nicht bereits unter die vorhergehenden Vorschriften des VIERTEN und FUNFTEN TEILES fallen, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Unbeschadet des § 6 muß die Ankunft von Fahrzeugen, die Stoffe der Klassen Ia, Ib, Ic, Ie, II, IIIb, IIIc, IVb, V, VI, VII geladen haben, der Hafenbehörde vor dem Einlaufen unter genauer Angabe der Art und Menge der Ladung gemeldet werden, sofern nicht der Hafen für den Umschlag des geladenen Gutes zugelassen und bestimmt ist.

2. Die Güter dürfen nur nach Maßgabe der Anordnungen der Hafenbehörde geladen und gelöscht werden.

SIEBENTER TEIL

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

§ 48

Sorgfaltspflicht

Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben unbeschadet der Vorschriften des VIERTEN bis SECHSTEN TEILES so zu erfolgen, daß eine Verunreinigung des Wassers nicht zu besorgen ist. Beim Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten ist außerdem darauf zu achten, daß auslaufende Flüssigkeiten nicht in das Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können.

§ 49

Sicherheitsvorkehrungen

Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen und des Lagerbehälters darf nicht überschritten werden.

ACHTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 50

Hafenbehörde

(1) Die Durchführung dieser Polizeiverordnung obliegt der Hafenbehörde. In Hafengebieten, die nicht Teil einer Bundeswasserstraße sind, nimmt sie auch die Aufgaben wahr, die nach den in § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde obliegen.

(2) Zuständig bei der Durchführung des ADNR ist die Hafenbehörde für

1. die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Be- und Entladen (Rn 10 419 (1), Rn 11 414 (10) ADNR),
2. die Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Dauer des Umschlages (Rn 11 407, Rn 11 408 ADNR),
3. die Genehmigung des Stilliegens außerhalb der besonderen Liegeplätze (Rn 31 504 (2) ADNR).

(3) Hafenbehörde ist die Kreispolizeibehörde.

(4) Gemeinden können durch Polizeiverordnung ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 51

Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 15, § 20

Abs. 1 und 3, § 25, § 27, § 28 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 zu lassen, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 52

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. ein Gebot oder Verbot dieser Polizeiverordnung verstößt oder
2. ein Gebot oder Verbot der nach § 2 anzuwendenden Vorschriften in Hafengebieten verstößt, die nicht Teile von Bundeswasserstraßen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 53

Außerkräfttreten bisheriger Vorschriften, Inkrafttreten

(1) Die Hafenzustellungsverordnung vom 5. August 1968 (GVBl. I S. 240), geändert durch das Hessische Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)¹⁾, wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Mai 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

¹⁾ GVBl. II 63-4

**Anordnung
über die Errichtung und die Zuständigkeit
von amtsgerichtlichen Zweigstellen*)**

Vom 22. Mai 1974

Auf Grund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 199), wird bestimmt:

§ 1

Es sind errichtet:

1. im Landgerichtsbezirk Darmstadt
 - a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau in Rüsselsheim,
 - b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Fürth in Hirschhorn (Neckar),
 - c) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Michelstadt in Höchst i. Odw.,
2. im Landgerichtsbezirk Fulda
 - a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Fulda in Gersfeld,
 - b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Fulda in Hilders,
 - c) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Fulda in Neuhof,
3. im Landgerichtsbezirk Hanau
 - a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Gelnhausen in Wächtersbach,

^{*)} GVBl. II 210-33

- b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Schlüchtern in Bad Soden-Salmünster,
 - c) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Schlüchtern in Steinau,
4. im Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn
eine Zweigstelle des Amtsgerichts Wetzlar in Braunfels,
 5. im Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn
 - a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Biedenkopf in Gladenbach,
 - b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Frankenberg-Eder in Gemünden (Wohra).

§ 2

Die Bezirke der Zweigstellen sind Teile der Amtsgerichtsbezirke und umfassen die in der Anlage aufgeführten Gemeinden.

§ 3

Die amtsgerichtlichen Zweigstellen sind Dienststellen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Sie sind für alle amtsgerichtlichen Geschäfte zuständig, soweit sich nicht aus § 4 ein anderes ergibt.

Anlage

§ 4

(1) Die Zweigstelle Rüsselsheim des Amtsgerichts Groß-Gerau ist für alle amtsgerichtlichen Geschäfte — mit Ausnahme der Vollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen, der Strafsachen, der Bußgeldsachen, der Unterbringungssachen und der Landwirtschafts- und Pachtsachen — zuständig. In Strafsachen ist die Zweigstelle Rüsselsheim jedoch zuständig für Rechts-hilfesachen und für richterliche Handlungen in Strafverfahren außerhalb des Hauptverfahrens mit Ausnahme der Haft-sachen Jugendlicher und Heran-wachsener.

(2) Die Zweigstelle Hirschhorn (Nekkar) des Amtsgerichts Fürth ist für alle amtsgerichtlichen Geschäfte — mit Ausnahme der Verwaltungssachen und der Registersachen — zuständig.

(3) Die Zweigstelle Höchst i. Odw. des Amtsgerichts Michelstadt ist für die Grundbuchsachen, die Nachlaßsachen und die familienrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

(4) Die Zweigstellen Gersfeld, Hilders und Neu-hof des Amtsgerichts Fulda sind für die Mahnsachen, die Grundbuchsachen, die Registersachen, die Urkundsachen, die Nachlaßsachen, die familienrechtlichen Angelegenheiten und die Kirchengemeinschaften zuständig.

(5) Die Zweigstelle Wächtersbach des Amtsgerichts Gelnhausen ist für die Grundbuchsachen, die Urkundsachen, die Nachlaßsachen und die familienrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

(6) Die Zweigstellen Bad Soden-Salmünster und Steinau des Amtsgerichts Schlüchtern sind für die Grundbuchsachen, die Nachlaßsachen und die familienrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

(7) Die Zweigstelle Braunfels des Amtsgerichts Wetzlar ist für die Vollstreckungssachen in das unbewegliche

und das bewegliche Vermögen, die Konkurs-sachen, die Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, die Strafsachen — mit Ausnahme der Privatklagesachen, der einzelnen richterlichen Anordnungen und der Rechtshilfe in Strafsachen —, die Grundbuchsachen, die Urkundsachen, die Nachlaßsachen, die familienrechtlichen Angelegenheiten, die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen und die Kirchengemeinschaften zuständig.

(8) Die Zweigstelle Gladenbach des Amtsgerichts Biedenkopf ist für die Verwaltungssachen, die Grundbuchsachen, die Urkundsachen, die Nachlaßsachen, die familienrechtlichen Angelegenheiten und die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen zuständig.

(9) Die Zweigstelle Gemünden (Wohra) des Amtsgerichts Frankenberg-Eder ist für die Grundbuchsachen, die Nachlaßsachen, die familienrechtlichen Angelegenheiten und die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen zuständig.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Es werden aufgehoben:

1. der Runderlaß vom 24. März 1966 (JMBl. S. 114, StAnz. S. 522),
2. der Runderlaß vom 12. Juni 1968 (JMBl. S. 225, StAnz. S. 1011) betreffend die Zweigstelle Gemünden an der Wohra,
3. der Runderlaß vom 13. Juni 1968 (JMBl. S. 225, StAnz. S. 1037),
4. der Runderlaß vom 29. Oktober 1968 (JMBl. S. 460),
5. der Runderlaß vom 28. Mai 1969 (JMBl. S. 708, StAnz. S. 481),
6. der Runderlaß vom 22. Juni 1971 (JMBl. S. 489),
7. der Runderlaß vom 6. Januar 1972 (JMBl. S. 50).

Wiesbaden, den 22. Mai 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

**Verzeichnis der amtsgerichtlichen Zweigstellen
mit den zugewiesenen Gemeinden**

A. Landgerichtsbezirk Darmstadt

I. Amtsgericht Groß-Gerau
— Zweigstelle Rüsselsheim —

Gemeinden:

1. Raunheim
2. Rüsselsheim

II. Amtsgericht Fürth
— Zweigstelle Hirschhorn (Neckar) —

Gemeinden:

1. Hirschhorn (Neckar)
2. Neckarsteinach

III. Amtsgericht Michelstadt
— Zweigstelle Höchst i. Odw. —

Gemeinden:

1. Brensbach
2. Breuberg
3. Brombachtal
4. Fränkisch-Crumbach
5. Höchst i. Odw.
6. Bad König
7. Lützelbach

B. Landgerichtsbezirk Fulda

I. Amtsgericht Fulda
— Zweigstelle Gersfeld —

Gemeinden:

1. Ebersburg
2. Gersfeld
3. Poppenhausen (Wasserkuppe)

II. Amtsgericht Fulda
— Zweigstelle Hilders —

Gemeinden:

1. Ehrenberg
2. Hilders
3. Tann

III. Amtsgericht Fulda
— Zweigstelle Neuhof —

Gemeinden:

1. Flieden
2. Kalbach
3. Neuhof

C. Landgerichtsbezirk Hanau

I. Amtsgericht Gelnhausen
— Zweigstelle Wächtersbach —

Gemeinden:

1. Birstein
2. Brachtal
3. Wächtersbach

II. Amtsgericht Schlüchtern
— Zweigstelle Bad Soden-Salmünster —

Gemeinde:

Bad Soden-Salmünster (Stadtteile Salmünster, Bad Soden bei Salmünster)

III. Amtsgericht Schlüchtern
— Zweigstelle Steinau —

Gemeinde:

Steinau

D. Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

Amtsgericht Wetzlar
— Zweigstelle Braunfels —

Gemeinden:

1. Bielhausen
2. Braunfels
3. Leun
4. Niederbiel
5. Solms

E. Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn

I. Amtsgericht Biedenkopf
— Zweigstelle Gladenbach —

Gemeinden:

1. Bischoffen
2. Bad Endbach
3. Gladenbach (Stadtteile Bellnhausen, Diedenshausen, Erdhausen, Friebertshausen, Frohnhausen b. Gladenbach, Gladenbach, Kehlbad, Mornshausen a. S., Rächelshausen, Römershausen, Rüchenbach, Sinkershausen, Weidenhausen)

II. Amtsgericht Frankenberg-Eder
— Zweigstelle Gemünden (Wohra) —

Gemeinden:

1. Gemünden (Wohra)
2. Haina (Kloster)
3. Rosenthal

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,00 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 1,50 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)